



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

DB Dialog GmbH
Geschäftsführung

Salzufer 6
10587 Berlin

Geschäftszeichen: 521.16935.12
Abteilung: II
Bearbeiter:in: [REDACTED]
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.: [REDACTED]

Vorab per E-Mail (verschlüsselt):

datenschutz-zentrale@deutschebahn.com

Datum: 27. März 2024

Auskunftersuchen und Anhörung wegen eines mutmaßlichen Datenschutzverstoßes

Betroffene Person: Herr Joachim Lindenberg, Heubergstr. 1a, 76228 Karlsruhe

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrter [REDACTED],

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt gemäß § 8 Abs. 1, 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) die Aufgabe der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Berlin im nicht-öffentlichen Bereich nach §§ 19, 40 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wahr.

Wir haben folgende Beschwerde zu einem möglichen datenschutzrechtlichen Verstoß erhalten:

Der o. g. Beschwerdeführer hat mit E-Mail vom 8. Dezember 2022 ein Auskunftersuchen gemäß Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an Sie gerichtet. Sie haben ihm die begehrte Auskunft mit per E-Mail vom selben Tag übersendetem Schreiben vom 6. Januar 2023 erteilt. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, die erteilte Auskunft entspreche nicht datenschutzrechtlichen Vorgaben und hat uns diesbezüglich kontaktiert. Wir haben Ihnen hierauf mit

Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BlnBDI)

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin
Eingang: Alt-Moabit 60

Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 215 50 50

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 10-15 Uhr,
Do. 10-18 Uhr, oder nach Vereinbarung

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Website: www.datenschutz-berlin.de



Schreiben vom 1. September 2023 einige Hinweise erteilt und Sie gebeten, die erteilte Auskunft dementsprechend zu überprüfen und dem Beschwerdeführer eine aktualisierte Auskunft zu erteilen.

Sie haben dem Beschwerdeführer mit per E-Mail vom 26. September 2023 übermitteltem Schreiben vom selben Tag eine aktualisierte Auskunft erteilt.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, diese sei weiterhin unvollständig. Die Angaben gemäß Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. a bis h DSGVO würden teilweise fehlen. Zudem sei die auf die Person des Beschwerdeführers bezogene Daten enthaltende Kommunikation zwischen Ihnen und unserer Behörde nicht beauskunftet worden. Er hat dies sowohl Ihnen als auch uns mit E-Mail vom selben Tag mitgeteilt.

Hierauf haben Sie mit ebenfalls an uns in CC gerichteter E-Mail vom 5. Oktober 2023 u. a. ergänzend mitgeteilt, der Zweck der Datenverarbeitung im Servicecenter Fahrgastrechte sei die Bearbeitung von Erstattungsanträgen nach Zugreisen. Ein Datentransfer in Drittländer erfolge nicht. Die Korrespondenz zwischen Ihnen und uns liege dem Beschwerdeführer bereits vor. Sie könnten daher keinen sinnvollen Zweck darin erkennen, dem Beschwerdeführer diese erneut zur Verfügung zu stellen. Sie haben den Beschwerdeführer gebeten, einen entsprechenden Zweck zu benennen. Sie haben dem Beschwerdeführer zudem mitgeteilt, dass „Anträge, die allein dem Ziel dienen, den Verantwortlichen zu schikanieren oder denen keine datenschutzrechtliche oder andere legitime Zielsetzung zu Grunde liegt, als rechtsmissbräuchlich angesehen werden können“.

Der Beschwerdeführer hat Ihnen hierauf mit wiederum in CC an uns gerichteter E-Mail vom selben Tag u. a. weiter mitgeteilt, er erwarte eine konkrete Benennung der Verarbeitungszwecke und auch im Hinblick auf die übrigen Informationen nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. b bis h konkretere Informationen. Es spiele keine Rolle, welche Daten ihm vorliegen würden.

Im Einzelnen verweisen wir auf die genannten E-Mails und Schreiben.

Da aufgrund des vorgebrachten Sachverhalts ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht ausgeschlossen ist, bitten wir Sie zunächst um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der beschriebene Sachverhalt zutreffend? Falls nein, schildern Sie bitte den aus Ihrer Sicht tatsächlichen Sachverhalt, insbesondere sollte sich nach dem 5. Oktober 2023 weiterer Sachverhalt ergeben haben.
2. Haben Sie die auf die Person des Beschwerdeführers bezogenen Daten zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens und zum Zeitpunkt der aktualisierten Auskunft zu weiteren Zwecken verarbeitet als zur Bearbeitung von Erstattungsanträgen nach Zugreisen? Falls ja, zu welchen konkreten Zwecken?
3. Gegenüber welchen konkreten Empfängern haben Sie die auf die Person des Beschwerdeführers bezogenen Daten bis zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens und zum Zeitpunkt der aktualisierten Auskunft offengelegt, haben Sie diese zwischenzeitlich konkret gegenüber dem Beschwerdeführer beauskunftet und falls nein, aus welchen Gründen nicht?
4. Wie lange speichern Sie die auf die Person des Beschwerdeführers bezogenen Daten voraussichtlich?
5. Haben Sie die geplante Speicherdauer zwischenzeitlich konkret gegenüber dem Beschwerdeführer beauskunftet? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?
6. Welcher Schriftverkehr, der auf die Person des Beschwerdeführers bezogene Daten enthält, lag Ihnen zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens und zum Zeitpunkt der aktualisierten Auskunft vor?
7. Aus welchen Gründen haben Sie etwaigen Schriftverkehr, der auf die Person des Beschwerdeführers bezogene Daten enthält, gegenüber dem Beschwerdeführer nicht beauskunftet?

Wir bitten Sie in dieser Angelegenheit um eine zeitnahe Stellungnahme, in der Sie die aufgeworfenen Fragen beantworten und den Sachverhalt aus Ihrer Sicht konkret darstellen. Bitte geben Sie bei Ihrer Antwort das o. g. Geschäftszeichen an.

Für Ihre Rückmeldung haben wir uns eine Frist von **vier Wochen** ab Bekanntgabe dieses Schreibens notiert.

Von Amts wegen sind wir dazu gehalten, darauf hinzuweisen, dass Sie gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 BDSG zu einer unverzüglichen und vollständigen Auskunft verpflichtet sind. Darüber hinaus besteht gemäß Art. 31 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit uns als zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörde.

Falls Sie die o. g. Fragen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beantworten, werden wir einen Auskunftsheraushebungsbescheid gegen Sie erlassen. Damit können wir Sie verpflichten, die o. g. Fragen zu beantworten. Ein solcher Bescheid wäre vollstreckbar, d. h. es könnte gegen Sie ein Zwangsgeld angedroht und verhängt werden. Sie erhalten hiermit gleichzeitig die Gelegenheit, sich zu dieser Vorgehensweise zu äußern (§ 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung).

Sie können eine Auskunft nur verweigern, wenn die Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) aussetzen würde.

Mit freundlichen Grüßen

